

Bescheid

I. Spruch

1. Die **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** (FN 161556 h beim Landesgericht Innsbruck), Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den § 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Außerfern/Reutte**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1, 2 und 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“, „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Tiroler Außerfern (Reutte, Vils, Ehrwald) sowie Teile des Lechtales, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1, 2 und 3 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Welle 1“ umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattungen, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr, sowie zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr werden in programmlicher Sicht von Montag bis Freitag von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft

werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde spezielle auf den Informationsbedarf des Bezirks Außerfern abgestimmt. Lokale Nachrichten, Service Meldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc. Studiogespräche und Interviews richten sich nach Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk. Als Hörerzielgruppe wird die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren angepeilt.

2. Der **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilagen 1,2 und 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der Beilage 2 wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490.- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Am 22.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Außerfern/Reutte“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“,
- „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und
- „VILS (Betriebstelle EWR) 105,5 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 19.08.2010 langte der Antrag der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ bei

der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet langten bei der Behörde nicht ein.

Mit Schreiben vom 09.09.2010 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ ein.

Am 15.09.2010 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 30.09.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Tiroler Landesregierung ihre Stellungnahme.

Am 09.12.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Außerfern/Reutte“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.12.2010 wurde der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung gemeinsam mit dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“,
- „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und
- „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst das Tiroler Außerfern (Reutte, Vils, Ehrwald sowie Teile des Lechtales). Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 25.000 Einwohner erreicht werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 0:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol:

Zielgruppe: Tiroler 35+
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter (Veranstalter nach dem PrR-G) mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Regionalradio Tirol GmbH):

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

2.3. Zum Antragsteller

2.3.1. Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Außerferner Medien G.m.b.H. ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Außerfern Reutte“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Firma Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist im Firmenbuch des LG Innsbruck unter FN 161556 h protokolliert. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 6. Ihr voll einbezahltes Stammkapital beträgt € 36.336,40. Zweck des Unternehmens ist die objektive Darstellung der Meinungsvielfalt im öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben des Außerfern. Geschäftsführer der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist Herr MMag. Andreas Gstrein, Prokuristin Frau Elfriede Schlatter.

50% der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der IVG Karl Gstrein GmbH, deren Geschäftsführer sind MMag. Andreas Gstrein und MMag. Stefan Krismer. Die Gesellschafter der IVG Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Mag. Stefan Jacksch, Ing. Mag. Dr. Dieter Jacksch, Dipl.-Ing. Thomas Jacksch, MMag. Stefan Krismer, Mag. Maria Krismer, Beatrix Zebisch, MMag. Andreas Gstrein und Alexandra Lorenz, allesamt österreichische Staatsbürger.

30% der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der Baumann Josef GmbH, deren Geschäftsführer ist MMag. Andreas Gstrein. Gesellschafter der Baumann Josef GmbH sind Karl Gstrein und Ing. Hans Jacksch, beide österreichische Staatsbürger.

20% der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH, deren Geschäftsführer sind Johannes Gstrein, Mag. Peter Lorenz und Ing. Mag. Dr. Stefan Jacksch. Gesellschafter der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH sind Karl Gstrein, Johann Gstrein, Johannes Gstrein, Andreas Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Hans Jacksch und Beate Jacksch, allesamt österreichische Staatsbürger.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse weder bei der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., noch bei ihren Gesellschafterinnen und deren Gesellschaftern. Es liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die Gesellschafter der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., also die zu 50% beteiligte IVG Karl Gstrein GmbH, ist mit 25 % an der Radio Oberland GmbH und mit 27,57 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt. Die Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH ist mit 40 % an der Radio Oberland GmbH und mit 23,29 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt. Die Baumann Josef GmbH ist mit 10% an der Radio Oberland GmbH und mit 26,98 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.536/01-12, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Die Zulassung der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. betreibt daher derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“,
- „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und
- „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: „Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zumindest zu 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit

Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlager-hits inklusive Austro-Pop.“

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.10.2008 KOA 1.536/08-009, wurde der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G folgende Programmänderung genehmigt: *„Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zumindest zu 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio - Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.“*

Seit Zulassungserteilung wurden von der Regulierungsbehörde betreffend den Zulassungsinhaber folgende Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes festgestellt:

Die KommAustria stellte mit Bescheid vom 07.11.2001 KOA 1.536/01-19 gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen für den 16.07.2001 und den 27.07.2001 hergestellt und diese mindestens 10 Wochen lang aufbewahrt hat.

Die KommAustria stellte mit Bescheid vom 18.01.2007 KOA 1.536/07-001 gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen für den 09.10.2006 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr hergestellt hat.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Welle 1“ der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm. Das beantragte Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet werden soll. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw.. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

In den Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 10.00 Uhr, sowie zwischen 16.00 Uhr und 19.00 Uhr wird in programmlicher Sicht von Montag bis Freitag das Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen.

Zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH, Alser Straße 4, 1090 Wien, zugekauft werden.

Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde speziell auf den Informationsbedarf des Bezirks Außerfern abgestimmt. Lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc.. Studiogespräche und Interviews richten sich nach Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk.

Als Hörerzielgruppe wird die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren angepeilt (Kernzielgruppe 14-35). Die lokale Information aus dem Sendegebiet des Bezirkes nimmt den Schwerpunkt des Wortprogramms ein.

Das Wortprogramm wird in deutscher Sprache übertragen. Fremdsprachige O-Töne werden etwa im Ausmaß von bis zu 3% vorkommen. Diese werden wiederum fast gänzlich ins Deutsche übersetzt.

Der Wortanteil beträgt zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr exklusive Werbung, Patronanzen und Jingles zwischen 10 % und 15%. Inhalt der Nachrichten sind Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Vereinsberichte, Institutionen wie Schule, Arbeitswelt, Verbände wie Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Gewerkschaft, Kirchen, etc.. Die Antragstellerin plant auch regelmäßige Off-Air Veranstaltungen.

Ein aktuelles Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. primär auf ihre bisherige, seit dem 1.9.1998, langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter.

Bisher waren und sind auch hinkünftig folgende Personen maßgeblich an der Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Geschäftsführer ist Herr MMag. Andreas Gstrein. Neben der kaufmännischen Leitung ist eine seiner Hauptaufgaben die Betreuung der Werbeberater, bzw. des Werbeverkaufs. Darunter fallen sowohl die enge Zusammenarbeit mit den Werbeberatern, sowie die Mithilfe bei der Betreuung der Agenturen und der Key-Accounts und die Kontaktbeschaffung. Weitere Tätigkeitsfelder sind beispielsweise Personalmanagement, sowie Organisationsentwicklung. Der seit 2008 amtierende Geschäftsführer verfügt über mehrjährige Erfahrung im Management und war vor seiner Tätigkeit bei der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. in zwei Rechtsanwaltskanzleien und in einem Wirtschaftstreuhandunternehmen tätig.

Frau Elfriede Schlatter ist Prokuristin. Sie ist seit 2007 für die Antragstellerin in der Verwaltung tätig. Sie ist zuständig für die monatliche Gewinn und Verlust Rechnung, Buchhaltung, Personalverrechnung, sowie innerbetriebliche Abläufe.

Die Programmkompetenz für das Musikprogramm hat Herr Henrik Eder. Er ist seit 1992 in der Radiobranche auf dem Gebiet der Programmgestaltung tätig. Seit 2004 ist er bei der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. beschäftigt. Herr Eder ist weiters in der Moderation und für diverse Produktionen tätig.

Herr Franz Ruprecht ist für das Moderations- und Redaktionsteam zuständig. Er ist im Studio in Reutte vor Ort und als Moderator und Redakteur tätig. Als langjähriger Mitarbeiter, bereits seit Gründung der Gesellschaft, verfügt er über ein hervorragendes Netzwerk und ausreichend Erfahrung, um über die Region berichten zu können.

Für die Musikredaktion ist Herr Harald Abdelhamed seit 2006 tätig. Als DJ ist er verantwortlich dafür, dass das Kriterium des Musikformates, ein Mainstream-Contemporary-Hitradio Format, erfüllt wird.

Die Außensendeanlagen werden durch das Unternehmen Radio Television Technology GmbH, Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, durch Herrn Hansjörg Kirchmaier und Christian Dürnberger betreut.

Für die Studioteknik ist die Firma ON-Air / OFF-Air, Heiliggeiststraße 2, 6020 Innsbruck zuständig. Das Unternehmen hat neben dem Studio der Antragstellerin europaweit Studios errichtet. Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. arbeiten bereits seit mehr als 10 Jahren mit diesem Unternehmen zusammen.

Die Studio EDV wird durch die Firma Mescot KEG, Schulstraße 12, 6067 Absam, betreut. Das Unternehmen verfügt über eine Notfallnummer unter der es für die Antragstellerin rund um die Uhr erreichbar ist.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. betreibt ihr Sendestudio im Einkaufszentrum FMZ Lechpark Reutte, Lindenstraße 35, 6600 Reutte. Es wurde 2008 neugestaltet und ist den Anforderungen an einen Lokalradiosender gerecht. Zudem wurde ein Organigramm vorgelegt, das die Organisationszusammenhänge in der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. verdeutlicht.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. insbesondere auf die Tatsache, dass das Unternehmen bereits seit 1997 erfolgreich geführt wird. Als Beleg dafür, dass die finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin gegeben sind, legte die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ein Konvolut aus Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen und eine Absichtserklärung der Hypo Tirol Bank dem Antrag bei. Die Finanz- und Budgetplanungen basieren auf den bisherigen Erfahrungen der Sendetätigkeit seit 1998. Haupteinnahmefaktor sind die verkauften Werbesekunden für die Hörfunkspots. Bereits bisher wurde kostendeckend gearbeitet. Ziel der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist ein Marktanteil von zwischen 4% und 10% bis zum Jahr 2014 (ca. 2.500 Hörer pro Tag).

Grundsätzlich bestehen vier Haupteinnahmequellen. Erstens die Einnahmen über die Kooperation Welle 1 Tirol. Die drei Lokalradiosender Radio Oberland GmbH, Lokalradio Innsbruck GmbH und Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. bieten eine Werbekombination an. Unternehmen haben so die Möglichkeit, im Sendegebiet aller drei Sender Spots schalten zu lassen. Die Erlöse daraus werden auf die drei beteiligten Sender aufgeteilt. Zweitens die Einnahmen über die Agentur RMS Radio Marketing Service GmbH Austria. Drittens der Eigenverkauf, Haupteinnahmequelle soll wie bisher der Werbespotverkauf im Sendegebiet des Bezirkes Reutte sein. Wie sich aus der Erfahrung der Antragstellerin gezeigt hat, reicht der Markt im genannten Bezirk gerade aus, um entsprechend notwendige Umsätze zu erzielen. Ausgegangen wird von einem konstanten Kundenstock von ca. 40 Betrieben. Mit einem Sekundenpreis von ca. EUR 0,50 (EUR 0,90 abzüglich möglicher Rabatte bis zu 40%) soll auch für kleinere, regional tätige Unternehmen die Möglichkeit erhalten bleiben, das Medium Radio erfolgreich und mit möglichst wenig Streuverlust zu nützen. Vierte Einnahmequelle sind die Produktionserlöse im Allgemeinen.

In den vorgelegten Planbudgets steigen die Einnahmen kontinuierlich von EUR 196.00.- für das Jahr 2011 und EUR 231.000.- für das Jahr 2014 an. Ebenso die Aufwendungen von EUR 155.00.- für das Jahr 2011 und EUR 172.500.- für das Jahr 2014. Die vorgelegten Planbudgets 2011 bis 2014 weisen als Ergebnisse stetig ansteigende Gewinne zwischen EUR 30.750.- für das Jahr 2011 und EUR 43.875.- für das Jahr 2014 aus.

Technisches Konzept

Das von der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G mitgeteilt, dass aus der Sicht des Landes Tirol im Verfahren zur Vergabe einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ gegen den Antrag der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. keine Einwendungen erhoben werden.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellte Organisationsstruktur wurde durch Vorlage des Firmenbuchauszuges, des Gesellschaftsvertrages, der Staatsbürgerschaftsnachweise sowie einer Erklärung des Geschäftsführers, dass alle anderen mittelbaren Gesellschafter Österreichische Staatsbürger sind, entsprechend nachgewiesen.

Die Antragsinhalte der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie jene zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 09.12.2010, KOA 1.536/10-06.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ bzw. die Übertragungskapazitäten „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“, „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.536/10-03 ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13.00 Uhr. Der Antrag der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. langte innerhalb der

Frist ein. Weitere Anträge betreffend das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ langten nicht bei der Behörde ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;[...]

Die nach Z 1 und Z 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden von der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. allfällige Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Firma Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist im Firmenbuch des LG Innsbruck unter der FN 161556 h protokolliert. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Österreich. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt bei der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. nicht vor.

Bezüglich des Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ der Radio Oberland GmbH ist das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ aufgrund der hochalpinen topografischen Gegebenheiten (Lechtaler Alpen, Fernpaß, Mieminger Gebirge) als vollständig entkoppelt zu betrachten, mögliche Überschneidungen sind somit auszuschließen.

Somit ist festzuhalten, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. über keine weiteren analogen oder digitalen terrestrischen Hörfunkzulassungen verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände bei der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind gewahrt, da keine einem allfälligen Medienverbund zurechenbaren weiteren Versorgungsgebiete bestehen und insoweit kein Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

4.3.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von

der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sendet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ seit knapp zehn Jahren ein 24-Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten angestellten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen.

Die von der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. vorgelegten Planbilanzen und Plan Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2011 bis 2014 weisen einen stetigen Gewinnzuwachs auf. Insgesamt erscheint das Finanzierungskonzept schlüssig und nachvollziehbar.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.3.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat das Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden. Insbesondere wird mit dem Programm in besonderer Weise auf das Versorgungsgebiet eingegangen.

Somit erfüllt die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen gegen die Zulassungserteilung an die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. erhoben.

4.5. Auswahl nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“, „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die zu verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt

durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 14: „*zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung*“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen das Tiroler Außerfern, Reutte, Vils, Ehrwald sowie Teile des Lechtalles.

4.9. Auflage in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Da der nunmehr beantragte Standort „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ vom koordinierten Standort „REUTTE 1 (Hahnenkamm) 104,0 MHz“ abweicht, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

4.10. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus


Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.536/11-001

1	Name der Funkstelle	EHRWALD 3																																																																																																																																		
2	Standort	Trafostation Wettersteinlift																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E55 46		47N24 29	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1060																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	13																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,5</td> <td>5,0</td> <td>0,2</td> <td>-1,5</td> <td>-2,2</td> <td>-0,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>1,2</td> <td>1,2</td> <td>1,7</td> <td>1,7</td> <td>1,2</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-0,1</td> <td>-2,2</td> <td>-1,5</td> <td>0,2</td> <td>5,0</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,5</td> <td>14,1</td> <td>15,5</td> <td>16,1</td> <td>16,4</td> <td>15,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>14,9</td> <td>17,7</td> <td>17,9</td> <td>16,9</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,9</td> <td>16,4</td> <td>16,1</td> <td>15,5</td> <td>14,1</td> <td>11,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	9,5	5,0	0,2	-1,5	-2,2	-0,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	1,2	1,2	1,7	1,7	1,2	1,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-0,1	-2,2	-1,5	0,2	5,0	9,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	11,5	14,1	15,5	16,1	16,4	15,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	15,0	14,9	17,7	17,9	16,9	16,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,9	16,4	16,1	15,5	14,1	11,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	9,5	5,0	0,2	-1,5	-2,2	-0,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	1,2	1,2	1,7	1,7	1,2	1,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-0,1	-2,2	-1,5	0,2	5,0	9,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	11,5	14,1	15,5	16,1	16,4	15,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	15,0	14,9	17,7	17,9	16,9	16,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	15,9	16,4	16,1	15,5	14,1	11,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	A hex	50 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.536/11-001

1	Name der Funkstelle	REUTTE 3																																																																																																																																		
2	Standort	PTA Funkstation Hahnenkamm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,00																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E38 27		47N28 41	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1880																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,2</td> <td>12,2</td> <td>10,5</td> <td>14,7</td> <td>17,8</td> <td>20,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,0</td> <td>23,2</td> <td>23,9</td> <td>24,0</td> <td>23,1</td> <td>20,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,8</td> <td>22,0</td> <td>21,9</td> <td>20,9</td> <td>20,7</td> <td>21,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,5</td> <td>23,9</td> <td>23,7</td> <td>21,8</td> <td>20,9</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,4</td> <td>20,8</td> <td>20,9</td> <td>22,1</td> <td>22,0</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,2</td> <td>22,0</td> <td>20,2</td> <td>17,8</td> <td>14,7</td> <td>10,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,2	12,2	10,5	14,7	17,8	20,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	22,0	23,2	23,9	24,0	23,1	20,9	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,8	22,0	21,9	20,9	20,7	21,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,5	23,9	23,7	21,8	20,9	21,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,4	20,8	20,9	22,1	22,0	22,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	23,2	22,0	20,2	17,8	14,7	10,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	12,2	12,2	10,5	14,7	17,8	20,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	22,0	23,2	23,9	24,0	23,1	20,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	20,8	22,0	21,9	20,9	20,7	21,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,5	23,9	23,7	21,8	20,9	21,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	19,4	20,8	20,9	22,1	22,0	22,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	23,2	22,0	20,2	17,8	14,7	10,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	50 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.536/11-001

1	Name der Funkstelle	VILS																																																																																																																																		
2	Standort	Betriebsstelle EWR																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E37 02		47N32 50	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	860																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>15,1</td> <td>16,2</td> <td>16,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,4</td> <td>17,5</td> <td>17,2</td> <td>16,3</td> <td>14,9</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,4</td> <td>7,0</td> <td>3,9</td> <td>0,8</td> <td>-1,3</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,7</td> <td>2,8</td> <td>1,5</td> <td>-1,4</td> <td>0,9</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,4</td> <td>9,2</td> <td>11,7</td> <td>13,9</td> <td>15,7</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,4</td> <td>17,5</td> <td>17,1</td> <td>16,2</td> <td>15,2</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	14,0	14,0	14,0	15,1	16,2	16,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,4	17,5	17,2	16,3	14,9	12,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	10,4	7,0	3,9	0,8	-1,3	1,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,7	2,8	1,5	-1,4	0,9	3,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,4	9,2	11,7	13,9	15,7	16,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,4	17,5	17,1	16,2	15,2	14,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	14,0	14,0	14,0	15,1	16,2	16,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,4	17,5	17,2	16,3	14,9	12,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	10,4	7,0	3,9	0,8	-1,3	1,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,7	2,8	1,5	-1,4	0,9	3,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,4	9,2	11,7	13,9	15,7	16,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	17,4	17,5	17,1	16,2	15,2	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	50 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Audiocast (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> 	nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																			